

Gebührensatzung

für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 01. Februar 1986), Artikel 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12. Dezember 1991), § 90 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG vom 26. Juli 1990) und § 11 der Kindertagesstättensatzung vom 1. Januar 2011, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Schulensee vom 05.12.2011 folgende Satzung erlassen. Änderung von § 3,2 durch Beschluss des Kirchengemeinderates am 23.04.2015 und am 28.05.2015.

§1

Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Ausschlaggebend für die Abrechnung ist der von der Kindertagesstättenleitung festgesetzte Termin der Aufnahme des Betreuungsjahres. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht berechtigt, die Benutzungsgebühren entgegen zu nehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie zugunsten der Kirchengemeinde Schulensee auf eines der Konten des Kirchlichen Verwaltungszentrums bewirkt sind.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht bezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§3
Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Sie soll zur Deckung der Betriebskosten beitragen.
2. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können die Gebühren ermäßigt werden (siehe hierzu Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der jeweils gültigen Fassung) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu stellen. Der Ermäßigungsanspruch gilt rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag vorgelegt wurde. Als Nachweis für die einzelnen Angaben zur Bestimmung des bereinigten Einkommens ist es erforderlich, die entsprechenden Belege beim Amt Molfsee vorzulegen.

Beiträge/Gebühren:

6,5 Stunden (7:30 bis 14:00 Uhr) 190,--€

7,5 Stunden (7:30 bis 15:00 Uhr) 220,--€

Bei weniger als 10 Kinder im Spätdienst (14:00 -15:00 Uhr) erhöht sich der Betrag auf 225,-- €.

§4
Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§5
Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft und gleichzeitig tritt die zurzeit gültige außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende(r)

Mitglied